

SATZUNG

über die Teilnahmebestimmungen an den Märkten des Fleckens Horneburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (NGVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (NGVBl. S. 110), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (NGVBl. S. 701), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (NGVBl. S.359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2002 (NGVBl. S. 378) und des § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) hat der Rat des Fleckens Horneburg in seiner Sitzung am 12.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Der Flecken Horneburg betreibt als Veranstalter einen Herbstmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Termin ist durch Bescheid des Landkreises Stade vom 29.05.1978, Az. 32-722.40 Ju, festgesetzt auf den zweiten Freitag im Oktober eines jeden Jahres.

Vorbehaltlich der Festsetzung nach der Gewerbeordnung durch die zuständigen Behörden können weitere Märkte als öffentliche Einrichtungen abgehalten werden.

§ 2

Marktbereich

Der Herbstmarkt findet in folgenden Straßen statt:

Lange Straße, Im Großen Sande, Am Marktplatz, Burggraben, Marktplatz, Stader Straße bis zur Einmündung der Bgm.-Löhdén-Straße, Im Kleinen Sande mit Beschränkung auf das Kastanienwäldchen und die dort vorhandenen Parkspuren (gemeindeeigene Parkanlage, nur zum Abstellen der Wohnwagen), Bahnhofstraße, Moorstraße, Isern-Hinnerk-Weg, Am Gerbergraben und Neumarktstraße.

§ 3

Markthoheit

- 1.) Der Gemeingebrauch auf den Marktstätten, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist an den Markttagen und jeweils zwei Tage vor und einen Tag nach dem Markt insoweit eingeschränkt, wie es für den Markt erforderlich ist.
- 2.) Die Straßen sind für den Straßenverkehr insoweit gesperrt, wie es die Marktverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung in den Aushangkästen verfügt.

§ 4

Marktzeit

Die Märkte werden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr abgehalten. Die Zeltdisco endet am Folgetag um 1.00 Uhr. Der Pferdemarkt (Herbstmarkt) beginnt um 6.00 Uhr.

§ 5

Standplätze

- 1.) Der Flecken Horneburg weist die Standplätze auf Antrag zu. Er erteilt eine schriftliche Standplatzzusage. Ohne diese besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Standplatzzuweisungen werden nur erteilt, solange ausreichender Platz vorhanden ist und das sich bewerbende Geschäft für den Markt geeignet erscheint. Bei mehreren gleichartigen Bewerbungen entscheidet die Verwaltung.
- 2.) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Standplatzzusage ist nicht übertragbar.
- 3.) Es wird eine Platzverteilung an Ort und Stelle vorgenommen, bei der der Marktbeschricker oder sein Vertreter zugegen sein muß.
- 4.) Ist der zugewiesene Standplatz am Markttag nicht bis spätestens 8.00 Uhr bezogen, so verfällt der Anspruch auf den Platz und das Standgeld ist gemäß § 9 dieser Satzung trotzdem zu entrichten.
- 5.) Wenn am Markttag nach 8.00 Uhr noch Standplätze frei sind, können auch unangemeldete Schausteller berücksichtigt werden. Bei voller Belegung des Platzes sind unangemeldete Schausteller vom Markt ausgeschlossen.
- 6.) Die Standplätze dürfen frühestens am Tage vor dem Markt ab 12.00 Uhr bezogen und müssen spätestens am Tage nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr geräumt werden. Die Räumung des Marktplatzes muß spätestens am Tage nach der Veranstaltung bis 18.00 Uhr erfolgt sein.
- 7.) Die Platzgrenzen und die festgelegten Fronten müssen eingehalten werden.
- 8.) Die Anzahl der Stände mit Alkoholausschank wird auf 8 begrenzt. Sind mehr gleichartige geeignete Bewerber vorhanden, entscheidet die Verwaltung.
- 9.) Für jedes Pferd, das zum Verkauf angeboten wird, zahlt der Flecken Horneburg dem Händler eine Prämie in Höhe von 10,00 Euro.
- 10.) Für jedes Fahrzeug, das bei der Oldtimerausstellung präsentiert wird, zahlt der Flecken Horneburg eine Prämie von 5,00 Euro. Die Auszahlung kann wahlweise in Verzehr Gutscheine ausgegeben werden.

§ 6

Umfang der Märkte

- 1.) Auf allen Märkten des Fleckens Horneburg ist der Verkauf von Waren aller Art sowie die Veranstaltung von Tätigkeiten gemäß § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen. Nicht zugelassen ist der Verkauf von Waren gemäß § 56 der Gewerbeordnung sowie der Waren gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung und der Verkauf von Waren, deren Vertrieb nach anderen Vorschriften vom Marktverkehr ausgeschlossen ist.

- 2.) Auf dem Herbstmarkt ist zusätzlich das Feilbieten und der Verkauf von Tieren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Der Pferdehandel ist nur mit gültigem Equidenpass zulässig. Pferde, für die dieser Equidenpass nicht vorhanden ist, werden vom Handel ausgeschlossen. Es dürfen nur gesunde Tiere auf den Markt aufgetrieben werden. Jeder Aussteller hat die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten. Die gültigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere müssen Schafe und Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein, Hühner und Truthühner müssen wirksam gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein (eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung ist mitzuführen).
- 3.) Erlaubt ist auf dem Herbstmarkt das Ausstellen und der Verkauf von Kraftfahrzeugen, Landmaschinen und ähnlichen Geräten.
- 4.) Sind mehr als vier Anbieter mit Ständen gleicher oder ähnlicher Art vorhanden, können weitere gleichartige Geschäfte von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn sonst nicht mehr ausreichend Platz für andere Geschäfte zur Verfügung steht bzw. die Ausgewogenheit des Marktes nicht mehr gewährleistet ist.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

- 1.) Alle Teilnehmer und Besucher der Märkte haben die Bestimmungen dieser Satzung und evtl. andere Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 2.) Den Anweisungen des Marktpersonals und der Beauftragten des Fleckens Horneburg ist Folge zu leisten. Die Maßnahmen der Überwachungsorgane sind zu unterstützen. Das Marktpersonal und die Beauftragten des Fleckens Horneburg weisen sich durch einen Dienstausweis des Fleckens oder der Samtgemeinde Horneburg aus.
- 3.) Die Marktbesucher unterliegen der Anschluß- und Entnahmepflicht an bzw. aus dem öffentlichen Netz für Elektrizität, Wasser und Abwasser. Der Flecken Horneburg hält die entsprechenden Einrichtungen bereit. Die Verwendung von Stromaggregaten auf dem Marktgelände oder in einem Umkreis von 200 m um das Marktgelände ist nicht gestattet.
- 4.) Den Veranstaltungsteilnehmern (Aussteller, Anbieter und Besucher) ist es nicht gestattet,
 - a) Tiere auf dem Markt frei herumlaufen zu lassen,
 - b) Mopeds, Krafträder, Kraftfahrzeuge, Fahrräder o.ä. auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen.Dies gilt nicht für angemeldete Marktbesucher, für Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Krankenwagen, Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr u.a. Sicherheitsorganen.
- 5.) Alle Geschäfte und Stände müssen während der Marktzeit geöffnet sein und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden. Die Stände dürfen nicht vor 21.00 Uhr abgebaut oder geschlossen werden. Ausgenommen hiervon ist der Tierverkauf.
- 6.) Personen (Besucher) oder Marktteilnehmer (Schausteller), die die Sicherheit, Gesundheit oder das Leben Dritter gefährden, randalieren, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen, können sofort vom Marktpersonal vom Marktgelände verwiesen werden. Der Platzverweis wird erforderlichenfalls nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes mit Zwangsmitteln durchgesetzt.
- 7.) Die Verwendung von Einweggeschirr und Bestecken aus Kunststoff ist verboten.

§ 8

Standgebühren

- 1.) Für die Dauer des jeweiligen Marktes sind folgende Standgebühren zu zahlen:
 - A. Für Stände aller Art, die nachstehend nicht besonders aufgeführt werden, wird je lfd. m Frontlänge (Verkaufsfront) eine Standplatzgebühr von 3,50 Euro erhoben, mindestens jedoch eine Grundgebühr von 15,50 Euro.
Für gastronomische Betriebe werden je lfd. Meter Frontlänge (Verkaufsfront) ein Standplatzgebühr von 6,00 Euro erhoben, mindestens jedoch eine Grundgebühr von 36,00 Euro.
 - B. Für kleinere Fahrgeschäfte wie Kinderkarussell, Kettenkarussell usw. wird eine Pauschalgebühr von 51,00 Euro erhoben.
 - C. Für große Fahrgeschäfte wie Autoscooter, Round-Up usw. wird eine Pauschalgebühr von 92,00 Euro erhoben.
 - D. Für die Zeltdisco wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 51,00 Euro erhoben.
 - E. Packwagen auf dem Verkaufsgelände werden wie Verkaufsstände abgerechnet. Bei den Festpreisen nach den Nummern B und C werden Packwagen zusätzlich nach Nr. A dieses Tarifes abgerechnet.
- 2.) Die Maße, die der Berechnung der Standgebühren zugrunde zu legen sind, werden auf volle Meter aufgerundet. Deichseln, Anhängervorrichtungen und neben den Wagen befindliche Werbeflächen gehören grundsätzlich zur Verkaufsfläche.
- 3.) Die Kosten für die Lieferung von Wasser- und Abwasseranschlüssen werden mit dem Standgeld pauschal abgerechnet, sofern die Stände angeschlossen sind.
Als Pauschale für Wasser- bzw. Abwasseranschlüsse ist für jeden Stand, der einen Wasseranschluß erhält, eine Gebühr in Höhe von 10,50 Euro zu entrichten.
- 4.) Die Kosten für die Stromanschlüsse und den Verbrauch sind mit der vom Flecken Horneburg beauftragten Firma gesondert abzurechnen. Diese Gebühren unterliegen jedoch in jedem Fall der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 5.) Die Bediensteten des Fleckens Horneburg bzw. der Verwaltung der Samtgemeinde Horneburg erteilen für jede Zahlung eine Quittung, sofern die Zahlungen nicht durch vorherige Banküberweisungen bereits geleistet wurden.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig, sobald der Standplatz zugewiesen oder eingenommen wird. Der Flecken Horneburg kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen und die Zuweisung eines Platzes vom Eingang der Zahlung abhängig machen.

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern, können durch das Marktpersonal von den überlassenen Standplätzen verwiesen werden. Sie bleiben dabei weiterhin zur Zahlung des Standgeldes oder evtl. Nebenkosten verpflichtet.

§ 10

Beitreibung der Gebühren

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02.06.1982 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Weitere Märkte

Werden andere Märkte durch den Flecken Horneburg festgelegt, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung auch für diese Märkte entsprechend.

§ 12

Verstöße gegen die Satzung

- 1.) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) mit einem Bußgeld bis zu 2.556,00 Euro geahndet.
- 2.) Private und gewerbliche Marktbesucher können von der Teilnahme auch für kommende Märkte ausgeschlossen werden, wenn Verstöße gegen diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften festgestellt werden oder andere sachliche Gründe vorliegen, die im Interesse des Marktes und seiner Besucher einen Ausschluß rechtfertigen.
- 3.) Die Nichtzahlung des Standgeldes bzw. der Nebenkosten kann mit einer sofortigen Schließung des Standes und einer Verweisung vom Standplatz geahndet werden. Ebenso kann die unberechtigte Weigerung, Anweisungen des Marktpersonals nachzukommen, zu einer Schließung des Standes und zum Verweis vom Platz führen. Dabei entsteht keine Erstattungspflicht für evtl. bereits gezahlte Standplatzgebühren.

§ 13

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Flecken Horneburg haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten für dadurch entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden im Rahmen des geltenden Rechts.

- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Anbieter auf Verlangen des Fleckens Horneburg den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Anbieter haften dem Flecken Horneburg für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Mitarbeitern verursacht werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung über die Teilnahmebestimmung an den Märkten des Fleckens Horneburg vom 09.06.1988 ihre Gültigkeit.